

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT



| | | |
|--|------------------------------------------|-----------|
| | | Erh. |
| | RÜCKGEFANGEN | Rückgr. |
| | | Rückruf |
| | 05. Aug. 2011 | Rückg. A. |
| | | z.A. |
| | | Wvl. |
| | Köppen, Müller & Seidel Rechtsanwälte | EB ab |

Az.: 9 B 45/11



BESCHLUSS

Ausgefertigt
Schleswig, den 05. AUG. 2011
Celise
Justizangestellte
als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle
des Schlesw.-Holst. Verwaltungsgerichts

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Köppen und andere,
Norderstraße 6, 25782 Tellingstedt, - [REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Neumünster-,
Haart 148, 24539 Neumünster, [REDACTED]

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht (Rückführung/Dublin II/Italien)
- Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der
Klage -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 9. Kammer - am 5. August 2011
durch den Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 21. Juli 2011 (9 A 211/11) wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist palästinensischer Volkszugehöriger und verfügt über einen palästinensischen Pass. Er wurde von der Bundespolizei anlässlich einer Einreise am 29. Juni 2011 aufgegriffen. Zuvor hatte der Antragsteller in Italien einen Asylantrag gestellt. Er befindet sich auf der Grundlage eines Beschlusses des Amtsgerichts Oldenburg in Holstein vom 29. Juni 2011 in Abschiebungshaft. Die Antragsgegnerin beantragte bei den zuständigen italienischen Behörden die Übernahme des Antragstellers. Der Antragsteller beantragte am 11. Juli 2011 die Anerkennung als Asylberechtigter.

Der Antragsteller hat am 14. Juli 2011 einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt, der ursprünglich darauf gerichtet war, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde zu erklären, dass eine Abschiebung, Zurückschiebung respektive Überstellung nach Italien bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seinen bei der Antragsgegnerin gestellten Asylantrag vorläufig zu unterbleiben habe.

Die Antragsgegnerin hat mit Bescheid vom 21. Juli 2011 die Entscheidung getroffen, dass der Asylantrag des Antragstellers unzulässig sei. Zugleich hat sie die Abschiebung nach Italien angeordnet.

Der Antragsteller hat am 29. Juli 2011 gegen diesen Bescheid Klage erhoben und zugleich seinen Antrag im einstweiligen Rechtsschutzverfahren dahin gehend umgestellt,

dass er die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage erstrebt. Zur Begründung trägt er u.a. vor, § 34a Abs. 2 AsylVfG stehe der Zulässigkeit des Antrages nicht entgegen. Bei einer Abschiebung, Zurückschiebung oder Überstellung nach Italien werde er in Folge mangelnder Hilfen weder eine menschenwürdige Unterkunft noch ausreichend Nahrung oder eventuell notwendige medizinische Versorgung finden. Er habe also ernsthaft erhebliche Nachteile und Beeinträchtigungen zu befürchten.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 21. Juli 2011 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antrag sei gemäß § 34a Abs. 2 AsylVfG unzulässig, er sei zudem unbegründet. Auch wenn es vereinzelt zu Problemen bei der Unterbringung von Schutzsuchenden in Italien komme und die medizinische Versorgung nicht immer optimal sei, sei die Situation keinesfalls mit Griechenland vereinbar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 21. Juli 2011 ist zulässig und begründet.

Der Zulässigkeit des Antrages steht die Regelung des § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen, nach welcher die Abschiebung nach § 34a Abs. 1 AsylVfG in den Fällen, in denen ein Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) oder in einen für die Durchfüh-

rung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) abgeschoben werde soll, nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden darf. Insoweit nimmt das Gericht zur weiteren Begründung Bezug auf die den Beteiligten bekannte Rechtsprechung der 1. und der 3. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts (Beschlüsse vom 13. April 2011 - 1 B 1/11 -, vom 3. Juni 2011 - 1 B 21/11 - und vom 17. Juni 2011 - 3 B 68/11 -).

Der Antrag ist auch begründet.

Die gerichtliche Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO ergeht auf der Grundlage einer Interessenabwägung, deren Gegenstand das private Aufschubinteresse und das öffentliche Interesse an der Vollziehung des Verwaltungsaktes sind. Im Rahmen dieser Interessenabwägung können auch Erkenntnisse über die Rechtmäßigkeit und die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts, der vollzogen werden soll, Bedeutung erlangen, wenn aufgrund der gebotenen summarischen Prüfung Erfolg oder Misserfolg des Rechtsbehelfs offensichtlich erscheinen. Lässt sich bei der summarischen Überprüfung die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides ohne weiteres feststellen, ist sie also offensichtlich, so ist die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs wiederherzustellen oder anzuordnen, weil an der sofortigen Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Bescheides kein öffentliches Interesse bestehen kann. Erweist sich nach der genannten Überprüfung der angefochtene Bescheid als offensichtlich rechtmäßig, ist in den Fällen des gesetzlich angeordneten Sofortvollzuges der Antrag abzulehnen. Lässt sich bei der Prüfung im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO nach dem oben dargelegten Maßstab weder die Rechtmäßigkeit noch die Rechtswidrigkeit feststellen, bedarf es zur Entscheidung einer weiteren Interessenabwägung (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 6. August 1991 – 4 M 109/91 – SchIHA 1991, 220).

Angesichts einer Vielzahl divergierender gerichtlicher Entscheidungen zu der Frage der Rechtmäßigkeit der Abschiebung Asylsuchender nach Italien kann nach dem oben dargelegten Maßstab weder von einer offensichtlichen Rechtmäßigkeit noch von einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 21. Juli 2011 ausgegangen werden, sodass eine weitere Interessenabwägung vorzunehmen ist.

Das Interesse des Antragstellers an einer Aussetzung der Vollziehung des Bescheides vom 21. Juli 2011 überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheides, weil sich der Bescheid - auch wenn nicht festgestellt werden kann, dass er offensichtlich rechtswidrig ist - voraussichtlich als rechtswidrig erweisen wird und dem Antragsteller im Falle einer sofortigen Vollziehung schwerwiegende, unzumutbare und irreparable Nachteile entstehen können.

Die in dem angefochtenen Bescheid enthaltene Abschiebungsanordnung ist voraussichtlich rechtswidrig, da ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass der Antragsteller im Falle seiner Abschiebung nach Italien Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Dem Antragsteller droht mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK dadurch, dass er bei einer Rückkehr nach Italien ohne die Gewährung von Unterkunft und in extremer Armut leben müsste.

Zur Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse, unter denen Flüchtlinge in Italien leben, nimmt das Gericht Bezug auf die den Beteiligten bekannten und oben zitierten Entscheidungen der 1. und der 3. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts und die dort genannten Quellen. Hervorzuheben ist, dass sich insbesondere aus dem Bericht „Asylverfahren und Aufnahmebedingungen in Italien“ vom Mai 2011 (Hrsg.: Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Schweiz und The law students' legal aid office, Juss-Buss, Norwegen) ergibt, dass das Hauptproblem des italienischen Systems zum Umgang mit Flüchtlingen in den fehlenden Aufnahmekapazitäten im Vergleich zu der Anzahl der Asylsuchenden liegt. Da bei weitem nicht genügend Unterbringungsplätze zur Verfügung stehen, sind die Behörden nicht in der Lage, alle Asylsuchenden unterzubringen. Der Erhalt von Unterstützungsleistungen (Nahrung, Unterkunft, Integrationsmaßnahmen etc.) ist an den Aufenthalt in einem der vorgesehenen Zentren geknüpft. Personen, die keinen Unterbringungsplatz erhalten, sind von den Unterstützungsleistungen ausgeschlossen. Zudem ist die Unterbringungsdauer zeitlich begrenzt. Als Konsequenz erhalten Asylsuchende nach Ablauf der Aufenthaltsdauer und nach Ausschluss vom Zentrum auch keine staatliche Unterstützung mehr. Dies betrifft auch Personen im noch laufenden Asylverfahren. Der italienische Staat ist - entgegen den Vorgaben der Italienischen Gesetzgebung - in vielen Fällen nicht in der Lage, Asylsuchenden eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Gerade in größeren Städten ist die Situation angespannt. Die Zeitdauer zwischen der Antragseinreichung und der formellen Registrierung, mit welcher das Recht auf Unterkunft

theoretisch entsteht, kann bis zu mehreren Monate dauern. Viele Asylsuchende bleiben in dieser Zeit ohne jegliche Unterstützung und müssen auf eigene Faust ein Obdach finden. Tatsächlich erhalten die meisten Asylsuchenden erst nach der formellen Registrierung eine Unterkunft, sofern die zuständige Behörde für sie einen Platz in einem dafür vorgesehenen Zentrum findet. Asylsuchende, die in keinem Zentrum untergebracht sind, erhalten weder finanzielle Unterstützung, noch werden Grundbedürfnisse wie Nahrung und Kleidung abgedeckt. Gemäß der Aufnahmerichtlinie haben Asylsuchende bis zum endgültigen Asylentscheid das Recht auf eine Unterkunft. Die Italienische Gesetzgebung erfüllt diese Vorgabe theoretisch. Wegen zu knapper Aufnahmeressourcen werden in der Praxis jedoch viele Asylsuchende, soweit sie nach der formellen Registrierung untergebracht werden konnten, nur bis zur ersten Entscheidung untergebracht.

Auch das Schweizerische Bundesamt für Migration geht bereits im September 2009 - und damit zu einem Zeitpunkt vor dem Anwachsen der Flüchtlingszahl aufgrund der politischen Entwicklungen im nordafrikanischen und arabischen Bereich - davon aus, dass über das einzige staatlich alimentierte Fürsorgesystem nur ein Bruchteil der Asylsuchenden unterstützt werden kann (vgl. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Migration: Hintergrundnotiz MILA, Italien Asylverfahren, 23. September 2009).

Die Schwierigkeiten, eine Unterbringung und eine sonstige Form von Unterstützung durch staatliche Stellen zu erhalten, bestehen auch für Asylbewerber, die aufgrund der Regelungen der Dublin - II - Verordnung nach Italien zurückkehren. Personen, die in diesem Rahmen am Flughafen Mailand-Malpensa ankommen und deren Verfahren nicht abgeschlossen sind, wird lediglich für eine begrenzte Zeit eine Unterkunft zugewiesen (vgl. SFH/Juss-Buss, a.a.O., S. 23). In Rom bietet ausschließlich das Centro Enea 80 reservierte Plätze für Dublin-Rückkehrende, die am Flughafen Fiumicino ankommen. 2009 wurden insgesamt 2658 Asylsuchende nach Italien zurückgeschafft, die meisten von ihnen nach Rom. Vergleicht man diese Zahl mit den begrenzten Aufnahmekapazitäten, liegt es nahe, dass bei weitem nicht genügend Unterkünfte für Zurückkehrende bereitstehen (vgl. SFH/Juss-Buss, a.a.O., S. 34, s. hierzu auch den Bericht von Bethke / Bender, Zur Situation von Flüchtlingen in Italien, Februar 2011, S. 23).

Angesichts der hohen Zahl der nach Italien gelangenden Flüchtlinge und der stark begrenzten Aufnahmekapazitäten müsste der Antragsteller bei einer Rückkehr nach Italien

ernsthaft damit rechnen, ohne Unterkunft und in extremer Armut zu leben, selbst wenn es ihm gelingen sollte, seine Ernährung durch die Angebote karitativer Einrichtungen sicher zu stellen. Um dieses zu vermeiden ist die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage auch unter Berücksichtigung gegenläufiger öffentlicher Interessen gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Lürhke
Richter am VG